



Verkündet am: 21.01.2016

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 845/15

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. Januar 2016

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold als Einzelrichter
für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 9. Februar 2015 und die Widerspruchsbe-
scheide vom 4. März 2015 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten
wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern die Kläger nicht vor
der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betra-
ges leisten.

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer von Grundstücken im sog. K_____ in der Gemeinde des Beklagten. Wegen durch den K_____verlaufender Waldpfade nehmen sie die Gemeinde vor dem Landgericht Potsdam auf Zahlung von Nutzungsendgelt in Anspruch (13 O 57/13). Im vermuteten Einverständnis mit dem Kläger zu 2. beauftragte der Beklagte ein Vermessungsbüro mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten auf den in Rede stehenden Grundstücken und der Fertigung eines Lageplans. Bei der Durchführung der Arbeiten wurde auf Bäumen und Zäunen Farbe hinterlassen.

Als der Kläger zu 2. hiervon Kenntnis erlangt hatte, teilte er dem Beklagten unter dem 27. August 2014 mit, dass ihm unverständlich sei, dass er vorher nicht unterrichtet und befragt worden sei. Das Betreten des Grundstücks zum Zweck der Vermessung sei von dem allgemeinen Begehungsrecht nicht erfasst; die Vermessung erfordere die Bewilligung des Grundstückseigentümers. Zugleich bat er „im Sinne unverzüglicher Akteneinsicht“ um Übersendung des Auftragsschreibens für die Vermessung, das Vermessungsprotokoll und um Einsicht in die Verwaltungsakten über die Vermessung. Hierauf teilte ihm der Beklagte durch seine Prozessbevollmächtigten aus dem Verfahren vor dem Landgericht Potsdam mit, dass das Vermessungsergebnis bereits in jenem Verfahren als Anlage B6 vorgelegt worden sei. Soweit der Kläger Akteneinsicht in die Verwaltungsakte über die Vermessung beantrage, stehe dem entgegen, dass diese Unterlagen zu den Akten des betreffenden Verfahrens beim Landgericht Potsdam gehörten; insoweit verwies er auf § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Daraufhin teilte der Kläger zu 2. dem Beklagten mit, dass der angeführten Anlage B6 zu entnehmen sei, dass nicht nur seine Grundstücke, sondern auch Grundstücke des Klägers zu 1. betroffen seien. Daher erweitere er das Einsichtsverlangen im Hinblick auf diese Grundstücke. Er habe eine Vollmacht von dem Kläger zu 1., so dass der Auskunftsanspruch auch für ihn hiermit „fällig“ sei. Des Weiteren teilte er mit, dass er das Verlangen auf Akteneinsicht entgegen der Einschätzung des Beklagten nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz stütze. Vielmehr stütze er sich auf die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zugleich wies er darauf hin, dass der von dem Beklagten in Aussicht gestellte förmliche Bescheid ausstehe.

Der Kläger zu 2. erhob beim Amtsgericht Potsdam Klage (29 C 497/14), über die zwischenzeitlich durch am 23. Juni 2015 verkündetes Urteil entschieden worden ist; die Gemeinde des Beklagten ist unter anderem verurteilt worden, dem Kläger bestimmte Unterlagen aus der Vermessung herauszugeben; die Entscheidungsgründe sind insoweit auf die §§ 677 ff. BGB gestützt. Die beklagte Gemeinde hat Berufung eingelegt.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2015 lehnte der Beklagte die Akteneinsichtsansträge der Kläger ab. Zur Begründung hieß es, die betreffenden Unterlagen seien Bestandteil der Verfahrensakte des beim Landgericht Potsdam anhängigen Verfahrens mit dem Aktenzeichen 13 O 57/13; da es sich insoweit um Akten handle, die eine Behörde zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erstellt habe, sei der Antrag gemäß § 4 Abs. 1 abzulehnen.

Mit dem hiergegen unter dem 14. Februar 2015 erhobenen Widerspruch wandten die Kläger ein, dass sich der ursprüngliche Antrag auf Akteneinsicht vom 27. August 2014 erledigt habe. Es werde nicht mehr Akteneinsicht beansprucht, sondern Auskunft und Herausgabe aller Unterlagen über die Vermessung, außerdem Schadensersatz und künftige Unterlassung. Dies sei dem Beklagten aus dem am 12. Dezember 2014 eingeleiteten Klageverfahren vor dem Amtsgericht Potsdam (29 C 497/14) bekannt. Der Beklagte habe über einen Antrag entschieden, den sie so gar nicht gestellt hätten. Sie hätten ausdrücklich erklärt, sich nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zu stützen. Selbst wenn dieses Gesetz anwendbar wäre, bliebe der Eigentumsschutz aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch davon unberührt. Der Beklagte wies die Widersprüche der Kläger mit Widerspruchsbescheiden vom 4. März 2015, zugestellt am 12. März 2015, zurück und bestimmte zugleich, dass diese die Kosten des Verfahrens zu tragen haben. Zur Begründung führte er jeweils aus, er sei verpflichtet, über den Akteneinsichtsanspruch zu entscheiden, weil die Kläger diesen nicht zurückgenommen, sondern vielmehr um eine förmliche Bescheidung gebeten hätten. Die Akteneinsichtsansträge seien auch nach den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu entscheiden gewesen. Andere Rechtsgrundlagen seien nicht ersichtlich. Der Wunsch, die Anträge nicht nach den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu entscheiden, habe nicht berücksichtigt werden können. Er sei vielmehr verpflichtet, die Anträge

nach den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entscheiden. Dass der Kläger zu 2. zwischenzeitlich beim Amtsgericht Potsdam Klage erhoben habe und Akteneinsicht nach zivilrechtlichen Vorschriften unter Bezugnahme auf die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag begehre, ändere hieran nichts. Der Kläger zu 2. verkenne zum einen, dass die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht vorlägen, und zum anderen, dass die Anwendung dieser Vorschriften ausgeschlossen sei, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften für jene Frage, die über die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag gelöst werden solle, eine erschöpfende Regelung vorsähen, es folglich an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz sei insoweit abschließend; für die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag bestehe kein Raum.

Am 8. April 2015 haben die Kläger gegen die Bescheide des Beklagten Klage erhoben. Sie tragen vor, es gehe ihnen insoweit nicht um Akteneinsicht, sondern um Folgenbeseitigung wegen einer Eigentumsstörung durch eine rechtswidrige Vermessung. Insoweit weisen sie auf die vor dem Amtsgericht geltend gemachten Ansprüche hin. Der Beklagte versuche mit den angefochtenen Bescheiden mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Landesrechts dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu begegnen. Rechtswidrig sei vor allem, dass ihnen auch noch die Kosten der Widerspruchsverfahren auferlegt würden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 9. Februar 2015 und die Widerspruchsbescheide vom 4. März 2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angefochtenen Bescheide.

In der mündlichen Verhandlung hat er mitgeteilt, dass die Unterlagen auf die sich der Akteneinsichtsanspruch beziehe, zwischenzeitlich an den Prozessbevollmächtigten der Kläger in Kopie herausgegeben worden seien; zudem hat er den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Kläger haben hierzu mitgeteilt, dass der Rechtsstreit vor dem Landgericht deshalb in diesem Punkt übereinstimmend für erledigt erklärt worden sei, wobei die Kostenentscheidung noch ausstehe. Für das vorliegende Verfahren haben sie sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen und insoweit insbesondere auf Vortrag der Beklagten in dem Berufungsverfahren vor dem Landgericht hingewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erhobene Klage ist zulässig. Zwar handelt es sich bei den angefochtenen Bescheiden um Verwaltungsakte, mit denen eine begünstigende Regelung abgelehnt wurde. Dennoch sind die Kläger nicht auf die (weitergehende) Verpflichtungsklage zu verweisen. Ihr Begehren ist nicht auf den Erlass begünstigender Verwaltungsakte gerichtet, sondern lediglich darauf, die sie belastende Seite der angefochtenen Verwaltungsakte zu beseitigen, namentlich die der Bestandskraft zugängliche Ablehnung eines Anspruchs nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) und die Kostenentscheidungen in den Widerspruchsbescheiden. Insoweit sind die Kläger auch klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO). Eine einen Anspruch ablehnende behördliche Entscheidung in Gestalt eines Verwaltungsakts kann den Adressaten der Entscheidung auch dann in seinen Rechten verletzen, wenn er geltend macht, gar keinen entsprechenden Antrag bei der Behörde gestellt zu haben. Zum einen kann eine bestandskräftige ablehnende Entscheidung möglicherweise Bindungswirkung für einen zukünftig noch zu stellenden Antrag, möglicherweise auch präjudizierende Wirkung für sonstige Entscheidungen entfalten. Zum anderen können mit der Entscheidung – wie hier – negative Kostenfolgen verbunden sein; insoweit ist auf die Kostenentscheidung in den Widerspruchsbescheiden sowie auf die Verwaltungsge-

bührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (Akteneinsichts- und Informationszugangsgbührenordnung - AIGGebO) hinzuweisen (vgl. Tarifstelle 2.1 der Anlage hierzu).

Entgegen der Erledigungserklärung des Beklagten hat sich der Rechtsstreit auch nicht dadurch erledigt, dass der Beklagte die Unterlagen auf die sich der Akteneinsichts-antrag bezogen hat zwischenzeitlich aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Potsdam in Kopie herausgegeben hat. Schlössen sich die Kläger der Erledigungserklärung des Beklagten an, würden die auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes erlassenen ablehnenden Bescheide einschließlich der Kostenentscheidung bestandskräftig. Sich hierauf einzulassen, ist den Klägern nicht zumutbar. Abgesehen von den belastenden Kostenfolgen es ist für die Kläger offenbar auch sonst nicht absehbar, ob ihnen aus den ablehnenden Bescheiden in anderen Verfahren Nachteile erwachsen können bzw. ob der Beklagte sie ihnen an anderer Stelle entgegenhält. Allein dem Umstand, dass der Beklagte den Rechtsstreit für erledigt erklärt hat, ist nicht zu entnehmen, dass er den Bescheiden rechtlich keine Bedeutung mehr zumessen will. Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts hat er abgelehnt, zumindest eine Erklärung dahingehend abzugeben, aus den angefochtenen Bescheiden gegenüber den Klägern keinerlei Rechte geltend zu machen bzw. sie ihnen nicht in anderem Zusammenhang entgegenzuhalten.

Die Klage ist auch begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Beklagte war nicht berechtigt, Bescheide zu erlassen, mit denen darüber entschieden wird, ob den Klägern ein Anspruch auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zusteht. Die Kläger haben einen dahingehenden Antrag nämlich ausdrücklich nicht verfolgt. Mag das Schreiben des Klägers zu 2. vom 27. August 2014 auch dahingehend aufgefasst werden können, so hat er mit dem Schreiben vom 16. November 2014 jedoch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Anträge nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz gestützt werden. Hinzu kommt, dass er sein Akteneinsichtsbegehren daraufhin im Wege der auf die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag gestützten zivilrechtlichen Klage verfolgte. Bei dieser Sachlage war es dem Beklagten verwehrt,

hierüber dennoch auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes durch einen der Bestandskraft fähigen Verwaltungsakt zu entscheiden. Der Beklagte verkennt die Dispositionsmaxime bei antragsgebundenen Verwaltungsentscheidungen, wenn er meint, einem um Akteneinsicht nachsuchenden Antragsteller stehe es nicht frei selbst zu bestimmen, auf welcher Rechtsgrundlage über seinen Antrag entschieden werden soll. Akteneinsichtsansprüche können sich aus unterschiedlichen – allgemeinen, für jedermann geltenden und speziellen – Anspruchsgrundlagen ergeben, die ihrerseits unterschiedliche Verfahren, Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen normieren; dies zeigt unter anderem der Blick auf die Gebührenregelungen. Dabei darf die Behörde dem Bürger eine bestimmte Anspruchsgrundlage gegen seinen Willen nicht aufdrängen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Gründe, gemäß §§ 124 Abs. 2, 124 a Abs. 1 VwGO die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Kaufhold

Ferner ergeht am 22. Januar 2016 folgender

B e s c h l u s s :

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes auf 600 Euro festgesetzt; dabei werden für jeden Kläger 300 Euro in Ansatz gebracht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Kaufhold